

# Die können sollen, müssen wollen dürfen.

## Vom rechtlichen Freiraum privater Schulen.

Sr. Dr. Hanna Sattler OSB, Katholisches Schulwerk in Bayern  
24.10.2015

### A. Die können sollen ...

## A. Die können sollen ...



Art. 7 Abs. 4 GG:  
Das Recht zur Errichtung von privaten  
Schulen wird gewährleistet. ....

### 1. Privatschulfreiheit ist ein Grundrecht.

Die Errichtung und der Betrieb einer kirchlichen Schule sind  
Ausübung eines Grundrechts.

## A. Die können sollen ...

Art. 90 Satz 1 BayEUG:

Private Schulen dienen der Aufgabe, das öffentliche  
Schulwesen zu vervollständigen und zu bereichern.

### 2. Private Schulen sind anders!

## B. Die können sollen, müssen dürfen.

### I. Freiheitsgewährleistungen

## B. Die können sollen, müssen dürfen.

### I. Freiheitsgewährleistungen

Art. 90 Satz 2 BayEUG:

Sie [die privaten Schulen] sind im Rahmen der Gesetze **frei**  
in der Entscheidung

über eine besondere pädagogische, religiöse oder  
weltanschauliche Prägung,

über Lehr- und Erziehungsmethoden,

über Lehrstoff

und Formen der Unterrichtsorganisation.

## B. Die können sollen, müssen dürfen.

### II. Einschränkungen

## B. Die können sollen, müssen dürfen.

### II. Einschränkungen

Art. 7 Abs. 4 Satz 2 GG:

Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates ...

Art. 92 Abs. 1 Satz 1 BayEUG:

Ersatzschulen dürfen nur mit staatlicher Genehmigung errichtet und betrieben werden.

## B. Die können sollen, müssen dürfen.

### II. Einschränkungen

#### Ersatzschulen



##### genehmigte Ersatzschulen

Genehmigungsvoraussetzungen  
(Art. 92 – Art. 99 BayEUG)

##### anerkannte Ersatzschulen

Zeugnis- und Prüfungsrecht

Genehmigungsvoraussetzungen  
(Art. 92 – Art. 99 BayEUG)

Anerkennungsvoraussetzungen  
(Art. 100 BayEUG)

## B. Die können sollen, müssen dürfen.

### II. Einschränkungen

#### Genehmigungsvoraussetzungen

Art. 92 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG:

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn ...

die Ersatzschule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen

sowie in der wissenschaftlichen oder künstlerischen  
Ausbildung ihrer Lehrkräfte

hinter den öffentlichen Schulen nicht zurücksteht

(Art. 4, 93 und 94) ...

## B. Die können sollen, müssen dürfen.

### II. Einschränkungen

#### Anerkennungsvoraussetzungen

Art. 100 Abs. 1 Satz 1 BayEUG:

... Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die an gleichartige oder verwandte öffentliche Schulen gestellten **Anforderungen erfüllt**, ...

Art. 100 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayEUG:

Staatlich anerkannte Ersatzschulen sind ... verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel von Schülerinnen und Schülern sowie bei der Abhaltung von Prüfungen **die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden.**

## B. Die können sollen, müssen dürfen.

### II. Einschränkungen

*Und wo bleibt da die Freiheit?*

## B. Die können sollen, müssen dürfen.

### II. Einschränkungen ... und ihre Grenzen

Zweck der Einschränkungen:

- Schutz der Allgemeinheit vor unzureichenden Bildungseinrichtungen
- Schutz der Schülerinnen und Schüler vor ungleichwertigem Schulerfolg
- Vergleichbarkeit der Zeugnisse (von anerkannten Ersatzschulen mit denen öffentlicher Schulen)

## B. Die können sollen, müssen dürfen.

### II. Einschränkungen ... und ihre Grenzen

Art. 92 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG:

Die Genehmigung **ist zu erteilen**, wenn ...

die Ersatzschule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen

sowie in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung ihrer Lehrkräfte

hinter den öffentlichen Schulen **nicht zurücksteht**.

**nicht zurückstehen = gleichwertig, nicht gleichartig**

## B. Die können sollen, müssen dürfen.

### II. Einschränkungen ... und ihre Grenzen

Art. 100 Abs. 1 Satz 1 BayEUG:

Einer Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die an gleichartige oder verwandte öffentliche Schulen gestellten **Anforderungen erfüllt**, wird ... die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule verliehen.

## B. Die können sollen, müssen dürfen.

### II. Einschränkungen ... und ihre Grenzen

**Anforderungen** = die, die sich auf den Schulerfolg auswirken

- Umfang und Niveau der vermittelten Lehrziele
- Qualifikation der Lehrkräfte
- Einrichtungen und organisatorische Fragen, die Auswirkungen auf den Lehrerfolg haben
- bisherige Ergebnisse der Abschlussprüfungen

**Gleichwertigkeit, nicht Gleichartigkeit!**

Die an vergleichbare öffentliche Schulen gestellten Anforderungen müssen **nicht** erfüllt werden auf Gebieten, auf denen es nicht um den Schulerfolg geht.



## B. Die können sollen, müssen dürfen.

### II. Einschränkungen ... und ihre Grenzen

Art. 100 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayEUG:

Staatlich anerkannte Ersatzschulen sind **im Rahmen des**

**Art. 90** verpflichtet,

bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel von Schülerinnen und Schülern sowie bei der Abhaltung von Prüfungen

**die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden.**

## B. Die können sollen, müssen dürfen.

**1. Privatschulfreiheit ist ein Grundrecht.**

**Die Errichtung und der Betrieb einer kirchlichen Schule sind Ausübung eines Grundrechts.**

**2. Private Schulen sind anders.**

**Sie müssen gleichwertig sein, nicht gleichartig.**

**3. Anforderungen an vergleichbare öffentliche Schulen müssen nicht erfüllt werden auf Gebieten, auf denen es nicht um den Schulerfolg geht.**

## C. Was müssen wir, was dürfen wir?

## C. Was müssen wir, was dürfen wir?

Art. 90 Satz 2 BayEUG:

Sie [die privaten Schulen] sind **im Rahmen der Gesetze frei** in der Entscheidung über ...

→ **Freiheit im Rahmen der Gesetze**

## **C. Was müssen wir, was dürfen wir?**

### **I. Vorschriften des BayEUG**

## **C. Was müssen wir, was dürfen wir?**

### **I. Vorschriften des BayEUG**

**4. Die Vorschriften des BayEUG gelten, sowie sie unmittelbar an private Schulen gerichtet sind oder soweit es um die Erfüllung oder Einhaltung von Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen geht.**

## C. Was müssen wir, was dürfen wir?

### II. Vorschriften der Schulordnungen

## C. Was müssen wir, was dürfen wir?

### II. Vorschriften der Schulordnungen

#### § 1 RSO:

Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90, Art. 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 und Art. 93 BayEUG, ... darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG.

???

## C. Was müssen wir, was dürfen wir?

### II. Vorschriften der Schulordnungen

Schulordnung durch den „Filter“ der zitierten Vorschriften lesen:

#### § 1 RSO:

Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90, Art. 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 und Art. 93 BayEUG, ... darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG.

in Bereichen, in denen die private Schule nach BayEUG **frei** ist  
→ keine Geltung der Schulordnung

in Bereichen, in denen die private Schule an staatliche Regelungen **gebunden** ist  
→ Geltung der Schulordnung

## C. Was müssen wir, was dürfen wir?

### II. Vorschriften der Schulordnungen

Wo die staatliche Schulordnung nicht gilt, ist es Sache des Schulträgers, ob und inwieweit er sie anwendet oder ob er eigene Regelungen trifft:

Der Schulträger kann in diesem freien Bereich

- eine eigene (Teil-)Schulordnung erlassen (z.B. für die Elternmitwirkung)
- die staatliche Schulordnung für entsprechend oder für modifiziert anwendbar erklären.

## **C. Was müssen wir, was dürfen wir?**

### **II. Vorschriften der Schulordnungen**

5. Die Schulordnungen gelten „aus eigenem Recht“ und unmittelbar nur eingeschränkt, nämlich nur da, wo das BayEUG Regelungen für private Schulen trifft (insbesondere bei den Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen).

## **C. Was müssen wir, was dürfen wir?**

### **III. Unterricht und Schulleben**

## C. Was müssen wir, was dürfen wir?

### III. Unterricht und Schulleben

#### Fächerkanon, Lehrpläne und Stundentafeln als Mindestfächerkanon, Mindestlehrpläne und Mindeststundentafeln

- zusätzliche Fächer, mehr Inhalte und mehr Stunden möglich
- Ethikunterricht muss in der Regel nicht eingeführt werden
- geringfügige Abweichungen von den Stundentafeln zulässig, soweit Umfang und Niveau der Lehrziele gewährleistet
- Spielräume der Lehrpläne für kirchliches Profil nutzen!

## C. Was müssen wir, was dürfen wir?

### III. Unterricht und Schulleben

Besondere pädagogische Elemente wie

- vernetzter Unterricht
  - freie Stillarbeit
  - erlebnispädagogische Elemente
  - blockweiser Unterricht in einzelnen Fächern
  - Sozialprojekte, Besinnungstage, Orientierungstage
- sind ohne weiteres zulässig,

sofern Lehrplan und Stundentafeln eingehalten werden und die nach den Schulordnungen geforderten Leistungsnachweise je Fach erbracht werden.

## C. Was müssen wir, was dürfen wir?

### III. Unterricht und Schulleben

- **kleinere Klassen**  
staatliche Bestimmungen über Klassen**höchststärke** als Anhaltspunkt  
bei kleinen Klassen Refinanzierung problematisch
- **Anzahl der Jahrgangsstufen verbindlich**  
G 9 statt G 8 derzeit nicht zulässig
- **Lage und Dauer der Ferien ?**
- **schulfreier Tag** (z.B. schulinterne Fortbildung, Jubiläum) ?

## C. Was müssen wir, was dürfen wir?

### IV. Prüfungen



## C. Was müssen wir, was dürfen wir?

### IV. Prüfungen

Aufnahme  
Vorrücken  
Zeugnisvergabe  
Prüfungen



Bindung an die für öffentliche  
Schulen geltenden Vorschriften!

Was sind „Prüfungen“?

- Abschlussprüfungen
- Sonstige Leistungsnachweise (?)

## C. Was müssen wir, was dürfen wir?

### IV. Prüfungen

#### Sonstige Leistungsnachweise

- in den Schulordnungen aufgeführte Zahl und Art der Leistungsnachweise zumindest bei Auswirkungen auf Abschlussprüfung verbindlich
- Schulordnungen eröffnen einen Spielraum hinsichtlich der Anzahl  
(z. B. Mindestzahl und Ausnahmemöglichkeit in § 54 GSO, nicht-abschließende Aufzählung in § 55 GSO, Mindestzahl in § 51 Abs. 6 RSO, Ersetzungsmöglichkeit in § 50 Abs. 3 RSO)
- Abweichungen müssen geplant, beschlossen und begründet werden!

Landesweite Vergleichsarbeiten verpflichtend

## C. Was müssen wir, was dürfen wir?

### V. Lehrkräfte

## C. Was müssen wir, was dürfen wir?

### V. Lehrkräfte

Die private Ersatzschule ist in der **Auswahl** ihrer Lehrkräfte **frei**,

aber ...

... sie darf in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung ihrer Lehrkräfte hinter den öffentlichen Schulen **nicht zurückstehen**

(vgl. Art. 92 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG, genauer Art. 94 Abs. 1 Satz 2 BayEUG).

## C. Was müssen wir, was dürfen wir?

### V. Lehrkräfte

nicht zurückstehen = Gleichwertigkeit, nicht Gleichartigkeit  
→ volle Lehramtsausbildung nicht erforderlich

Der Einsatz von Lehrkräften ohne volle Ausbildung bedarf der Genehmigung.

Der Nachweis der pädagogischen Eignung kann durch Tätigkeit an der Ersatzschule erbracht werden (vgl. Art. 94 Abs. 3 BayEUG).

Beim Einsatz von Honorarkräften sind besondere Vorgaben zu beachten.

## C. Was müssen wir, was dürfen wir?

### VI. Schülerinnen und Schüler

## C. Was müssen wir, was dürfen wir?

### VI. Schülerinnen und Schüler

#### 1. Freiheit der Schülerwahl

- leistungsbezogene Aufnahmekriterien sind anzuwenden, staatliche Regelungen dürfen nicht unterlaufen werden
- keine Aufnahmepflicht  
(Ausnahme: Selbstverpflichtung der Schule, z.B. bei Vereinbarung mit Landkreis als Zuschussgeber oder bei Förderschulen)

## C. Was müssen wir, was dürfen wir?

### VI. Schülerinnen und Schüler

#### 2. Schulverhältnis

Rechtsgrundlage:  
privatrechtlicher Schulvertrag  
(zwischen Schulträger und Eltern bzw. volljährigen Schülern)

## C. Was müssen wir, was dürfen wir?

### VI. Schülerinnen und Schüler

#### 3. Erziehungsmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen

- keine hoheitlichen (öffentlich-rechtlichen), sondern privatrechtliche Maßnahmen der Schule
- Anwendung der im BayEUG genannten Ordnungsmaßnahmen (Verweis, Unterrichtsausschluss etc.) nur als privatrechtliche Maßnahmen und nur, wenn die entsprechende Anwendung im Schulvertrag vereinbart wurde!
- eigenständiges System pädagogischer Maßnahmen möglich
- Einrichtung eines Disziplinarausschusses nicht zwingend  
(Wird ein Disziplinarausschuss eingerichtet, sollten seine Befugnisse im Schulvertrag vereinbart werden.)

## C. Was müssen wir, was dürfen wir?

### VII. Elternvertretung und Schülermitverantwortung

## C. Was müssen wir, was dürfen wir?

### VII. Elternvertretung und Schülermitverantwortung

Mitwirkung und Mitverantwortung von Eltern und Schülern gehört zum Selbstverständnis kirchlicher Schulen.

Die Vorschriften des BayEUG (Art. 62 bis Art. 73) und die Vorschriften der Schulordnungen **gelten nicht unmittelbar**.

- Elternbeirat, Schulforum, Schülervertretung nach staatlicher Form nicht erforderlich
- freie Ausgestaltung (z. B. eigene Elternmitwirkungsordnung) möglich und **ratsam**
- keine Befugnisse der Schulaufsichtsbehörde in diesem Bereich!

## D. Wer kann uns was? – Reichweite staatlicher Aufsicht

## D. Wer kann uns was? – Reichweite staatlicher Aufsicht

### I. Grundsatz

## D. Wer kann uns was? – Reichweite staatlicher Aufsicht

### I. Grundsatz

Die Reichweite der staatlichen Aufsicht wird durch die Privatschulfreiheit bestimmt (vgl. Art. 111 Abs. 2 BayEUG).

**6. Die Schulaufsichtsbehörde darf nur handeln, soweit es um die Einhaltung von Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen oder um Aufnahme, Vorrücken, Abhaltung von Prüfungen und Vergabe von Zeugnissen geht.**

## D. Wer kann uns was? – Reichweite staatlicher Aufsicht

### II. Einzelne Aufsichtsrechte

## D. Wer kann uns was? – Reichweite staatlicher Aufsicht

### II. Einzelne Aufsichtsrechte

#### Rechte nach Art. 113 Abs. 1 BayEUG

- Bestellung von Prüfungskommissären und Vorsitzenden des Aufnahmeausschusses
- Besichtigungsrecht, Einblicksrecht in den Betrieb
- Anforderung von Berichten und Nachweisen

Die Schulaufsichtsbehörden haben diese Rechte nur „in Erfüllung ihrer Aufgaben“ = soweit es um die Einhaltung der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen oder um Aufnahme, Vorrücken, Abhaltung von Prüfungen und Vergabe von Zeugnissen geht.

Sonderfall: Datenerhebungen



## D. Wer kann uns was? – Reichweite staatlicher Aufsicht

### III. Adressaten schulaufsichtlicher Maßnahmen

## D. Wer kann uns was? – Reichweite staatlicher Aufsicht

### III. Adressaten schulaufsichtlicher Maßnahmen

**Adressat** schulaufsichtlicher Maßnahmen ist der Schulträger, daneben auch der Schulleiter (als Vertreter des Schulträgers).

Es besteht **kein** Weisungsrecht gegenüber Lehrkräften (Ausnahme: Untersagung der Tätigkeit nach Art. 95 BayEUG).

Der Ministerialbeauftragte ist weder Vorgesetzter noch Dienstaufsichtsbehörde (Sonderkonstellation bei beurlaubten staatlichen Lehrkräften/Schulleitern).

**E. Die können sollen, müssen wollen!**